

Rückstellungen

Version 1.0 vom 01.09.2021

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektoren.....	2
3. Definition «Rückstellung»	2
3.1. Beurteilungsschema von Rückstellungen.....	3
4. Erläuterungen	3
5. Mehrleistungen des Personals	4
6. Überbrückungsrenten	4
7. Finanzausgleich (Steuerkraftausgleich)	5
8. Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen.....	6

1. Gesetzliche Grundlagen

FHG-BG	§ 34 Abs. 2	Verpflichtungen werden passiviert, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt; b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist, und c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.
FHV-BG	§ 31	Bildung von Rückstellungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückstellungen sind Passiven im Sinne von § 34 Abs. 2 FHG-BG, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar ist. 2. Sie werden bilanziert, wenn sie auf einem konkreten Sachverhalt beruhen und vom Betrag her wesentlich sind. 3. Für Vorfinanzierungen und Sanierungspflichten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen werden keine Rückstellungen gebildet.

2. Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektoren

Es gelten folgende Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (§ 26 Abs. 2 FHG-BG), vgl. dazu auch Anhang III FHV-BG:

- [Fachempfehlung Nr. 09](#) «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»
- [Auslegung zur Fachempfehlung Nr. 09](#) «Präzisierung zu Rückstellungen und Eventualverpflichtungen»

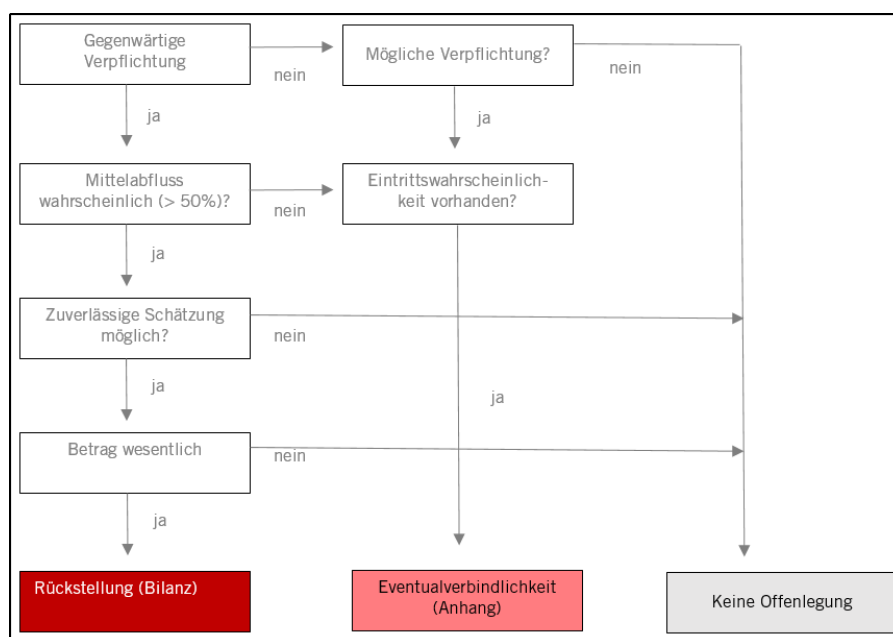
3. Definition «Rückstellung»

- Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %), vereinbarte (rechtliche) oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar und deren Betrag wesentlich ist.
- Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen.
- Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.
- Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Art sein. Eine Rückstellung ist kurzfristig, wenn der Mittelabfluss innerhalb der folgenden Rechnungsperiode zu erwarten ist. Alle anderen Rückstellungen sind langfristig.

Abgrenzung

Von den Rückstellungen sind passive Rechnungsabgrenzungen zu unterscheiden. Sie werden vorgenommen, wenn Lieferungen und Leistungen erfolgt sind und damit die Fälligkeit und der Betrag bekannt sind. Im Gegensatz dazu sind bei Rückstellungen die Fälligkeit und der Mittelabfluss ungewiss und der Betrag kann nur geschätzt werden. Während passive Rechnungsabgrenzungen immer kurzfristig sind, d.h. zwei Jahre voneinander abgegrenzt werden, können Rückstellungen sowohl kurz- als auch langfristig sein.

3.1. Beurteilungsschema von Rückstellungen



4. Erläuterungen

Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze gibt vor, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, müssen nicht bilanziert werden.

Die Wesentlichkeitsgrenze kommt, mit Ausnahme von personalrechtlichen Ansprüchen, pro Sachverhalt zur Anwendung. Bei personalrechtlichen Ansprüchen sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Summe der Ansprüche aller Angestellten über der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

- Mehrleistungen des Personals wie Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken
- Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten)
- Personalrechtliche Streitfälle (z.B. Lohnklagen, kollektive Arbeitsklagen, Gleichstellungsklagen)
- Prozesse: Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag, allfällige Prozessentschädigungen.
- Nicht versicherte Schäden: z.B. Sachschäden; der Tatbestand (Schadensereignis) muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein.
- Finanzausgleich (Begleitfinanzausgleichssystem): Aufgrund eines guten Jahresergebnisses resultierende höhere Steuerkraftabschöpfung in den Folgejahren, sofern diese zuverlässig berechnet werden kann.
- u.v.a., die Liste ist nicht abschliessend

Gemäss Fachempfehlung 16 betreffend den Anhang zur Jahresrechnung sind die Rückstellungen im Anhang offen zu legen.

5. Mehrleistungen des Personals

Die Rückstellungen errechnen sich in der Regel aus einem durchschnittlichen Stundenansatz oder den effektiven Stundensätzen plus Zuschlagssatz für Sozialleistungen multipliziert mit den Mehrleistungen des Personals in Stunden zum Abschlussstichtag. Es sind auch Rückstellungen zu bilden, wenn die Guthaben in einer späteren Rechnungsperiode durch Ferien und Überzeitkompensation abgebaut werden. Zu beachten ist, dass Rückstellungen für Dienstaltersgeschenke (Ferientage) nur bilanziert werden müssen, wenn per Bilanzstichtag noch nicht alle DAG-Ferientage bezogen worden sind. Es sind keine Rückstellungen zu bilden für DAG, welche erst in Folgejahren fällig sind.

[Link zu Berechnungsvorlage](#) für Rückstellungen

6. Überbrückungsrenten

Die Rückstellung für die Überbrückungsrente ist in dem Jahr vollständig zu buchen, in welchem der Bezirks-/Gemeinderat die Rente beschlossen hat.

Verbuchungsbeispiel

Der Gemeinderat spricht im 2021 eine Überbrückungsrente für die Dauer vom 02.2022 – 01.2024 in der Höhe von insgesamt CHF 24'000 (CHF 1'000/Mt.)

Buchung im 2021	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	xxxx.3064.00	2051.00	11'000	Anteil, welcher im 2022 ausbezahlt wird (11 Monate)
	xxxx.3064.00	2081.00	13'000	Anteil, welcher im 2023 ff ausbezahlt wird (13 Monate)
Buchung im 2022	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	xxxx.3064.00	Bank	11'000	11 Monate à CHF 1'000
	2051.00	xxxx.3064.00	11'000	Auflösung kfr. Rückstellungen
	2081.00	2051.00	12'000	Umbuchung langfr. / kurzfr. Rückstellung (Anteil, welcher im 2023 ausbezahlt wird.
Buchung im 2023	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	xxxx.3064.00	Bank	12'000	12 Monate à CHF 1'000
	2051.00	xxxx.3064.00	12'000	Auflösung kfr. Rückstellungen
	2081.00	2051.00	1'000	Umbuchung langfr. / kurzfr. Rückstellung (Anteil, welcher im 2024 ausbezahlt wird.
Buchung im 2024	Konto Soll	Konto Haben	Betrag	Geschäftsfall
	xxxx.3064.00	Bank	1'000	1 Monate à CHF 1'000
	2051.00	xxxx.3064.00	1'000	Auflösung kfr. Rückstellungen

7. Finanzausgleich (Steuerkraftausgleich)

Im Kanton Schwyz basiert die Berechnung des Steuerkraftausgleich jeweils auf der Prognose der relativen Steuerkraft, weshalb aufgrund der effektiven Steuerkraft des letzten Rechnungsjahres eine Nachkalkulation erfolgt und die Abweichungen gegenüber der Beitragsverpflichtung berechnet werden. Der Steuerkraftausgleich stützt sich somit auf Daten des aktuellen Jahres ab, was einem «Begleitfinanzausgleichssystem» entspricht.

Ein Begleitfinanzausgleichssystem verlangt im Allgemeinen eine Rechnungstellung in Form von Akontozahlungen und einer definitiven Veranlagung mittels einer Schlussabrechnung. Bei den Gebergemeinden werden diese Abweichungen jeweils belastet oder vergütet. So führt beispielsweise die Nachkalkulation für das Jahr 2021 bei den Gebergemeinden erst im Jahr 2023 zu einem Mittelabfluss oder Mittelzufluss.

Manchmal erwartet die Gemeinde eine Differenz zwischen den Akontozahlungen und der Schlussabrechnung (Nachkalkulation), vor allem im Zusammenhang mit dem Zu- oder Wegzug von Steuerpflichtigen. Die Art diese Differenz zu verbuchen, hängt davon ab, wie zuverlässig der Saldo zwischen den Akontozahlungen und der Schlussabrechnung geschätzt werden kann. Kann der Betrag zuverlässig geschätzt werden und ist ein bedeutender Mittelabfluss wahrscheinlich, muss die Bildung einer Rückstellung erfolgen. Eine verlässliche Schätzung durch das einzelne Gemeinwesen ist hingegen kaum möglich, da für die Berechnung einerseits die Entwicklung der Steuerkraft aller Gemeinwesen, insbesondere der Gebergemeinden relevant ist.

Das Amt für Finanzen (AFIN) wird daher die Nachkalkulation im Januar 2022 erstmals frühzeitig provisorisch berechnen und die Gemeinden, welche von einer Nachzahlung betroffen sind, spätestens am 31. Januar 2022 informieren. Die Berechnung erfolgt aufgrund der «Steuerabrechnung per 31. Dezember 2021» sowie den weiteren dem AFIN vorliegenden relevanten Daten. Die definitive Nachkalkulation erfolgt dann wie bis anhin zusammen mit dem Regierungsratsbeschluss zum Finanzausgleich Mitte Jahr.

Die Rückstellung ist ein gemäss Finanzhaushaltsgesetz notwendiger Buchungsvorgang, der notwendig gebunden ist und keinen Nachtragskredit bedingt. Auch eine Kreditüberschreitung ist vorgängig nicht notwendig, da eine Rückstellung erst bei Abschlusserstellung gebucht wird.

Verbuchungsbeispiel 1

Aufgrund der Nachkalkulation für das Jahr 2021 hat die Gebergemeinde X mit einer Nachzahlung von 1 Mio. CHF zu rechnen und eine Rückstellung vorzunehmen.

Buchung im 2021

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
9300.3622.70	2059.00 *	1'000'000	Bildung der Rückstellung für Restzahlung Finanzausgleich

* 2059.00 = übrige kurzfristige Rückstellungen
(Konto muss neu eröffnet werden)

Buchung im 2023

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
2059.00	9300.3622.70	1'000'000	Auflösung Rückstellung
9300.3622.70	100 flüssig. Mittel	1'000'000	Zahlung aufgrund RRB

Verbuchungsbeispiel 2

Aufgrund der Nachkalkulation für das Jahr 2021 kann die Gebergemeinde X mit einer Rückerstattung von 750'000 CHF zu rechnen.

Falls aufgrund von zu hohen Akontozahlungen ein Mittelzufluss vorgesehen ist, kann das Gemeinwesen unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips keine Buchung vornehmen, auch wenn der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann und der Mittelzufluss als wahrscheinlich angesehen wird. Es kann aber eine Eventualforderung im Anhang ausgewiesen werden.

8. Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen

In Abweichung zur HRM2 sind für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.